

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/103/2026/III-66
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	26.05.2026				
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Stadtgrün und Mobilität	öffentlich	11.06.2026				
Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung	öffentlich	23.06.2026				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	24.06.2026				
Stadtrat	öffentlich	01.07.2026				

Titel:

2. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Dessau-Roßlau (Abwassersatzung) sowie Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (ABE) vom 01.08.2026

Beschluss:

Die 2. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau (Abwassersatzung) sowie die Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (ABE) werden beschlossen.

-

Gesetzliche Grundlagen:	Kommunalabgabengesetz LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV/248/2025/III-66 (1.Änderung der Abwassersatzung + Änderung der ABE vom 01.01.2026)
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	Beschlussveröffentlichung im Amtsblatt

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	☐
------------------------------------	--------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	☐	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	☐
----------------------------------	--------------------------

Relevanz für die BUGA

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist BUGA-relevant	☐	
Abstimmung mit Dezernat 1 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht BUGA relevant	☐
---------------------------------	--------------------------

Fördermittel

Bedeutung		Bemerkung
Prüfung ist erfolgt	☐	

Prüfung ist nicht erfolgt	☐
---------------------------	--------------------------

Zusammenfassung/Fazit:**a) 2. Änderung der Abwassersatzung:**

Mit der 2. Änderung sollen ergänzende und klarstellende Regelungen der Kostentragungspflicht des Benutzers bei der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges (Abwasser) durch den Verursacher in der Satzung festgeschrieben werden. Bislang war es nicht möglich, eine Ersatzvornahme im Rahmen der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges für Abwasseranlagen rechtssicher gegenüber dem Benutzer durchzusetzen.

Dies soll nunmehr in § 7 der Satzung -Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel, Kosten der Ersatzvornahme- angepasst werden.

b) Redaktionelle Berichtigung des Anhanges II §2 c) und d) zur ABE der DESWA:

In den ABE erfolgt lediglich eine redaktionelle Berichtigung der im Anhang II §2 c) und d) fehlerhaft dargestellten Mengenerntgelte für die Entsorgung von Fäkalschlamm und Abwasser. Die hier bislang fehlerhaft im Anhang dargestellten Entgelte entsprechen nicht den Beschlüssen der Entgeltkalkulation 2023 und 2025. Im Textteil der ABE (§13; Ziff. 9 und 10) sind die Entgelte korrekt dargestellt und gültig, so dass es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung handelt. Diese im Textteil ausgewiesenen Entgelte werden auch bereits berechnet.

Vorsorglich wird klargestellt, dass die redaktionelle Berichtigung keine Preiserhöhung darstellt und sich mithin als für die Bürger und die Stadt Dessau-Roßlau kostenneutral darstellt.

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Jacqueline Lohde
Bürgermeisterin und Beigeordnete für Bauen und Stadtgrün

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Begründung:

A)

Satzungsänderung hinsichtlich Kostentragungspflicht

In der Abwassersatzung fehlte bislang eine rechtssichere Regelung der Kostenerstattungspflicht des Benutzers, welcher einen Anschluss- und Benutzungszwang verhindert und die Kosten für eine Ersatzvornahme durch die DESWA nicht freiwillig trägt.

Die Neuregelung ermöglicht nunmehr die Durchsetzung der entstehenden Kosten rechtssicher durch die Stadt Dessau-Roßlau in Form eines Kostenbescheides.

Bislang konnte der Anschluss- und Benutzungszwang zwar durch die Stadt bereits gegenüber dem Benutzer verfügt und bei Zuwiderhandlungen ein Bußgeld angedroht und ggf. durchgesetzt werden.

Dieses war jedoch im Einzelfall noch immer kein genügender Anreiz für den Benutzer, dem Anschluss- und Benutzungszwang auch nachzukommen.

Der Anschluss- und Benutzungszwang konnte durch die Stadt bislang zwar mit einem Bescheid durchgesetzt und die Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA) mit der Ersatzvornahme beauftragt werden. Die DESWA hatte dann auch einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber der Stadt, nicht aber gegen den Benutzer selber! Weder die DESWA, noch die Stadt ihrerseits konnten die Kosten dann gegenüber dem Benutzer rechtssicher durchsetzen.

Durch die Änderung/Ergänzung des § 7 der Abwassersatzung wird diese Unsicherheit beseitigt und es besteht künftig die rechtssichere Möglichkeit der Durchsetzung der durch die Ersatzvornahme verursachten Kosten gegen den Benutzer.

Die Satzungsänderung ist sowohl für die Stadt als auch für die Bürger kostenneutral.

B)

Änderung der ABE der DESWA

Hinsichtlich der Kosten von Gartenwasserzählern wurden diese den Nutzern bereits bislang kostendeckend in Rechnung gestellt; insofern hat auch diese Aufnahme der nunmehr bezifferten Kosten in die ABE ebenfalls lediglich klarstellenden Charakter.

Im Rahmen der Bearbeitung fiel zudem auf, dass die Darstellung der Entsorgungsentgelte für Fäkalschlamm und Abwasser aus dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen im Anhang II §2 – „Entwässerungsentgelte“ der ABE nicht korrekt ist und sich von den richtigen Entgelten im §13 Ziffer 9 und 10 der ABE unterscheidet. Die im Textteil befindlichen Entgelte sind korrekt und entsprechen der zugrundeliegenden, im Stadtrat 2023 und 2025 beschlossenen Entgeltkalkulation. Die Korrektur der Entgelte im Anhang II des Preisblattes stellt somit keine Entgelterhöhung dar, da diese Entgelte bereits Gültigkeit hatten und umgesetzt wurden. Es handelt sich lediglich um eine Berichtigung einer nicht korrekten Darstellung der Entgelte.

Anlagen

Anlage 2 – Beschlussfassung (Veröffentlichungstext im Amtsblatt)

Anlage 3 – Synopse zur Abwassersatzung

Anlage 4 – 2. Änderung Abwassersatzung (Gesamtfassung, gültig ab 01.08.2026)

Anlage 5 – Änderungen ABE (Gegenüberstellung)

Anlage 6 – Gesamtfassung ABE (gültig ab 01.08.2026)